



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Beschlussprotokoll der Senatssitzung vom 13. Jänner 2021

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen 2021/2022

Der Senat stimmt in seiner Sitzung vom 13.01.2021 den vom Rektorat übermittelten Verordnungen über die Zulassungsbeschränkungen 2021/2022 für das Bachelorstudium Molekulare Medizin, das Masterstudium Molekulare Medizin, das Diplomstudium Humanmedizin und das Diplomstudium Zahnmedizin zu.

Erweiterung des Entwicklungsplans 2019 – 2024

Der Senat stimmt in seiner Sitzung vom 13.01.2021 der Erweiterung des vom Senat am 04.11.2020 und vom Universitätsrat am 10.10.2020 beschlossenen Entwicklungsplan 2019-2024 um das Doktoratsstudium PhD „CORVOS“ zu.

Nominierung Gutachter*innen im Berufungsverfahren „Sportmedizin“

Die im Senat vertretenen Universitätsprofessor*innen beschließen auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs Gutachter*innen im Berufungsverfahren für die Besetzung einer § 98 Professur für Sportmedizin zu bestellen.

Stellungnahme des Senats zur UG-Novelle 2020

Der Senat beschließt in seiner Sitzung vom 13.01.2021 die nachfolgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden.

Univ.-Prof. Dr. Gert Mayer
Senatsvorsitzender

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

(Einstimmiger Beschluss des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck vom 13.01.2021)

Universitäten als Orte der Bildung, Kreativität und Innovation leben von der Freiheit der Wissenschaft und Lehre. Autonomie und partizipative Selbstverwaltung sind zentrale Säulen, um ein universitäres Umfeld zu schaffen, in dem Exzellenz entstehen und gedeihen kann. Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck ist der Meinung, dass diese Rahmenbedingungen durch die vorgelegte Universitätsgesetz-Novelle in hohem Maße gefährdet sind, da mit dem Argument der Notwendigkeit einer effizienteren schlankeren Governance die Partizipation der Leistungsträger*innen der Universität an den wesentlichen Entscheidungsprozessen stark eingeschränkt werden soll. Dem Leitungsgremium Senat als demokratisch legitimierter Repräsentanz der verschiedenen Personengruppen, deren gemeinsame Leistungen den kreativen, innovativen und prosperierenden universitären Bildungs- und Wissenschaftsraum schaffen, sollen wesentliche Kompetenzen entzogen werden. Der Ersatz einer breit unterstützten, partizipativen Führungskultur durch autoritäre Entscheidungsstrukturen mag zwar die Einführung und Umsetzung eines zentral vorgegebenen Regelwerks erleichtern, ist aber ohne Einbindung und Mitwirkung der zu Befehlsempfang degradierten Leistungsträger*innen wenig dazu geeignet, eine nachhaltige Verbesserung der Effizienz zu erreichen. Gleichzeitig besteht die große Gefahr, dass die bisher gelebte akademische Kultur eines Kreativität und Innovationen fördernden universitären Freiraums dauerhaft beschädigt wird und damit der Anschluss der österreichischen Universitäten zu internationalen Standards in Wissenschaft und Bildung verloren geht.

Im Besonderen gründen sich diese Sorgen auf folgende Punkte:

§ 23b Abs 1 UG-E (Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors)

Der Entfall der Notwendigkeit der Zustimmung des Senats bei der ersten Wiederbestellung eines*r Rektors*in wird entschieden abgelehnt. Da unbestritten nur eine Person in die Funktion eines*r Rektors*in berufen werden kann, die der Senat dafür vorschlägt, muss das in Analogie auch für eine Wiederbestellung gelten, vor allem auch, da der dafür zuständige Senat wegen der unterschiedlichen Amtszeiten in der Regel bei der Wiederbestellung anders zusammengesetzt ist als bei der Erstbestellung.

Der Ausschluss des Senats von der Entscheidung und damit eine Zuständigkeitsverschiebung zwischen Universitätsorganen ist sachlich auch nicht dadurch rechtfertigbar, dass ein*e Rektor*in mit 4 Jahren Amtszeit keine ausreichend lange Zeitspanne zur Verfügung habe, um Reformprojekte umzusetzen. Gerade für ambitionierte Vorhaben ist eine kontinuierliche Unterstützung durch die Leistungsträger*innen der Universität eine *conditio sine qua non*. Ein Regieren gegen den Willen

der Personen, die durch ihre hohe Eigenmotivation und Einsatzbereitschaft die kreativen Leistungen ermöglichen, auf denen die internationale Kompetitivität einer Universität in Forschung und Bildung basiert, kann nicht gelingen.

§ 22 Abs 1 Z 12a iVm § 25 Abs 1 Z 10 UG-E (Curriculumgestaltung durch das Rektorat)

Die Erlassung und Änderung der Curricula und damit der Lehr- und Lerninhalte eines universitären Studiums muss nach fachlichen Gesichtspunkten gestaltet werden, die dem neuesten Stand des Wissens entsprechen. Nur so lassen sich international kompetitive universitäre Studiengänge entwickeln, aufgrund derer die Universitäten ihrem Bildungsauftrag zum Wohl der Gesellschaft nachkommen können. Dementsprechend liegt diese Kompetenz auch beim Senat und der von ihm eingerichteten Curricular Kommission, da nur diese Gremien mit Personen mit unmittelbarer Fachkompetenz besetzt sind. Die Inklusion der Studierenden in die Curricular Kommission, die nun auch gesetzlich festgeschrieben werden soll, ist im Rahmen der Autonomie der MUI eingeführte, langjährig bewährte Praxis.

In den Erläuterungen wird angeführt, dass es in diesem Zusammenhang aus Sicht des zuständigen Ressorts unbefriedigend ist, dass Anliegen des Ressorts in Hinblick auf die Steuerung zwar mit dem Rektorat vereinbart werden, der Senat jedoch nicht daran gebunden ist. Andererseits wird festgehalten, dass die Möglichkeit, dass das Rektorat selbst ein Curriculum erlässt oder inhaltliche Vorgaben für ein Curriculum macht weiterhin nicht gegeben ist.

Da das Recht auf Initiierung von Curricula-Änderungen durch das Rektorat somit nur add on ist und die Curricular Kommission den Vorschlag nur behandeln muss, dann aber ablehnen kann, stellt sich die Frage nach der sachlichen Notwendigkeit einer Änderung der derzeit gültigen Rahmenbedingungen. Diese sehen eine Einflussnahme des Rektorats über die Regelung der studienrechtlichen Bestimmungen mittels Satzung genauso vor wie die Möglichkeit, Curricula bei mangelnder finanzieller Bedeckbarkeit zu untersagen, das Recht auf Einführen und Auflösen von Studien und nicht zuletzt der Erstellung des Entwicklungsplan mit Zustimmung des Senats. Diese Vorgaben sind völlig ausreichend, um die Koordinierung der Aktivitäten der Leitungsgremien Rektorat und Senat zu gewährleisten. Auch fachlich sinnvolle strukturelle Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Studiengängen können über diese Instrumente der autonomen universitären Selbstverwaltung eingeführt werden. Eine Richtlinienkompetenz für das Rektorat ist sohin sachlich nicht notwendig, sondern ein rein machtpolitisches Instrument, um zentrale Vorgaben des Ressorts über den Druck der Leistungsverhandlungen an den Universitäten umzusetzen unter Aushebelung der universitären Autonomie.

§ 98 UG-E (Berufungsverfahren)

Abs 2

Die Möglichkeit, dass die Berufungskommission oder der*die Rektor*in Personen, die sich nicht beworben haben, bis zur Erstellung des Besetzungsvorschlages nach deren Zustimmung als Kandidat*innen einbeziehen können, wird abgelehnt, weil dadurch unsachliche Privilegierungen geschaffen werden. Die Einbeziehung der*des – im Regelfall weder fachkundigen noch mit den

bisherigen Verfahren näher befassten – Rektors*in ist nicht gerechtfertigt. Besonders problematisch wird diese Regelung in Verbindung mit Abs 7 und 8, mit dem festgelegt werden soll, dass der*die Rektor*in bei Überschreitung der 7-Monatsfrist für das Berufungsverfahren nicht mehr an den Vorschlag der Kommission gebunden ist.

Abs 4a und 8

Die Einführung eines*r Berufungsbeauftragten des*der Rektors*in wird absolut abgelehnt. Das Argument, dass so eine Person notwendig ist, um ein gemäß UG und Satzung korrekt durchgeführtes Berufungsverfahren zu garantieren, zeugt von tiefstem, aus Sicht des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck völlig unbegründeten Misstrauen des Gesetzgebers gegen die in autonomer Selbstverwaltung durch die Universitäten eingerichteten Gremien der Universitäten. Die universitätsinternen Regelungen zur Information der beteiligten Personen über das gültige Regelwerk, die an der Medizinischen Universität Innsbruck z.B. in Form eines Praxishandbuchs umgesetzt ist, werden hier als völlig ausreichend bewertet.

Andererseits sieht der Senat der MUI die Unabhängigkeit der Kommission in Gefahr, die ja eine auf fachlichen Grundsätzen basierte Entscheidung garantieren soll. Es ist zu befürchten, dass eine völlig unangemessene Einflussnahme einer fachlich nicht ausgewiesenen Person ermöglicht wird, zumal laut Gesetzesentwurf der*die Rektor*in den Endbericht des*der Berufungsbeauftragten in seiner Entscheidungsfindung zu berücksichtigen hat und der Inhalt dieses Berichts im Gesetzesvorschlag völlig undefiniert gelassen wird.

Abs 7 und 8

Wenn die Berufungskommission nicht innerhalb 7 Monaten den Besetzungsvorschlag erstellt, kann der Rektor ohne Begutachtungsverfahren eigenmächtig die Professur besetzen.

Diese neue Regelung bedroht die hohe Qualität und Unabhängigkeit eines Berufungsverfahrens nach §98, zumal eine 7-Monatsfrist äußerst knapp werden kann, um ein fachlich gut abgesichertes Begutachtungs- und Auswahlverfahren durchführen zu können. Sachliche Gründe für längere Verfahren können sich z.B. aus Verzögerungen bei Gutachten ergeben, die nicht im Wirkungsbereich der Kommission liegen. Im medizinischen Bereich haben sich zudem Vor-Ort-Besuche in der Heimatinstitution der Kandidat*innen als sehr nützlich erwiesen, um klinische Fertigkeiten (z.B. in operativen medizinischen Fachgebieten) zu überprüfen. Auch diese Qualitätsprüfungen sind mit zusätzlichem Zeitaufwand verbunden.

Die subsidiäre Auswahlbefugnis des*der – im Regelfall weder fachkundigen noch mit dem Verfahren befassten - Rektors*in ist unsachlich und verletzt die demokratische Partizipationsbefugnis der Universitätsangehörigen.

§59a Abs 1 und 2 sowie §59b Abs 2 (Mindeststudienleistung)

Eine Mindeststudienleistung trifft besonders die Studierenden, für die das Studium bereits eine größere Herausforderung ist als für andere. Sei es aufgrund von Berufstätigkeit, eines Doppelstudiums, Betreuung von Kindern/ Angehörigen oder einer chronischen Krankheit. Dadurch

geht Flexibilität verloren und der Weg zum Abschluss wird für diese Studierenden erschwert oder hält sie überhaupt vom Studium ab. Diese zusätzlichen Hürden für weniger privilegierte Studierende werden abgelehnt.

Neben diesen Punkten sieht der Senat der Medizinischen Universität auch Änderungsbedarf in folgenden Paragraphen:

§21 Abs 4:

Funktionäre politischer Parteien sind generell von der Mitwirkung im Universitätsrat auszuschließen. Eine unterschiedliche Behandlung je nach territorialer Ebene der Tätigkeit wird abgelehnt.

§23 Abs 3

Eine Altersgrenze für die Funktion des*r Rektors*in ist eine offene Altersdiskriminierung und wird daher abgelehnt.

§109

Die Rahmenbedingungen für längerfristiges exzellentes wissenschaftliches Arbeiten und Lehre müssen gewahrt bleiben.